

Interpellation Bächler-Buchs (22 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2018

## **Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer ausschliesslich während der unterrichtsfreien Zeit**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Februar 2019

Dominic Bächler-Buchs thematisiert in seiner Interpellation vom 28. November 2018 den Besuch der Weiterbildungskurse der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule in der unterrichtsfreien Zeit oder während der Unterrichtszeit. Der Interpellant betont, dass im Kanton St.Gallen der Schulrat auf Antrag der Lehrerschaft entscheide, ob eine Weiterbildung während der regulären Schulzeit stattfinde oder nicht. So komme es vor, dass einzelne Weiterbildungen während der Unterrichtszeit angeboten würden, obwohl diese in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden könnten. Dies sei für die Lehrpersonen komfortabel, für die Eltern der Schulkinder aber mühsam, da sie an diesem Tag frei nehmen oder das Kind für die Betreuung abgeben müssten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 79 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) hält zur Fortbildung (zeitgemässer Begriff: Weiterbildung) von Lehrerinnen und Lehrern Folgendes fest: «Lehrerinnen und Lehrer sind zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.» In Vollzug dieser Gesetzesvorschrift stellt einerseits das Amt für Volksschule jedes Jahr ein kantonales Weiterbildungsangebot bereit und steuert über dieses, dass sämtliche entsprechenden Kurse in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Andererseits organisieren die Arbeitgeberinnen der Lehrpersonen, die politischen Gemeinden (bei Einheitsgemeinden) oder die Schulgemeinden, vor Ort zusätzlich zum kantonalen Programm eigene schulinterne Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungen (Schilf-Veranstaltungen). Diese werden im Ermessen der zuständigen kommunalen Stellen platziert und gemäss einer kürzlich durchgeführten Umfrage bei den Schulleitungen teils auf die sogenannten «Bündelitage» gelegt: Nach Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) kann der Schulträger sechs Halbtage je Schuljahr für schulfrei erklären, etwa zur Überbrückung von Feiertagen (z.B. Auffahrtsbrücke) oder zur Gewährung von Frei-Tagen bei kommunalen oder regionalen Traditionen (Jahrmarkt, Fasnacht und Ähnliches).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 15 des Reglements des Erziehungsrates über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014 (SchBl 2014, Nr. 12) hat die Lehrperson in der unterrichtsfreien Zeit einen Schwerpunkt auf die Erfüllung von Aufgaben aus dem Arbeitsfeld Lehrperson zu legen, in das auch die individuelle Weiterbildung fällt. Damit wird die Auffassung abgebildet, dass nicht nur die kantonale, sondern wenn immer möglich auch die kommunale Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen hat. Eine Handhabe, den Gemeinden Weiterbildungen der Volksschul-Lehrpersonen während der Unterrichtszeit kategorisch zu verbieten, besteht im kantonalen Recht derzeit nicht. Wenn ein solches Verbot angestrebt würde, wäre das Volksschulgesetz zu ergänzen (dazu unten Ziff. 3).
2. Im Kanton St.Gallen gibt es keine verpflichtenden Weiterbildungen, die nur während der regulären Schulzeit besucht werden können. Ausnahme bildet die dreimonatige Intensivweiterbildung (früher «Bildungsurlaub»), die den Lehrpersonen nach einer Anzahl Dienstjahren zur Verfügung steht. Während dieser Zeit fällt aber kein Unterricht aus, da dieser durch Stellvertretungen sichergestellt wird.

3. Die Regierung ist der Meinung, dass die geltende Regelung, wonach die kantonalen Weiterbildungsangebote ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und die Schulträger mit der Nutzungsmöglichkeit der «Bündelitage» für die internen Weiterbildungen einen Gestaltungsspielraum in gleicher Richtung haben und diesen auch ausnützen, gut funktioniert. Vor diesem Hintergrund wäre eine Beschneidung der Autonomie der Gemeinden durch eine zentrale kantonale Gesetzesvorschrift nicht verhältnismässig. Platziert eine Gemeinde eine interne Weiterbildung in der Unterrichtszeit, versteht es sich von selbst, dass die Eltern frühzeitig über den Unterrichtsausfall informiert werden und bei ausfallendem Unterricht während der Blockzeit die Betreuung sichergestellt wird.
  
4. Es gibt keine kantonalen Statistiken, wie viele Weiterbildungen in den letzten Jahren in die Unterrichtszeit gefallen sind, da wie oben erwähnt ausschliesslich die gemeindeinternen Weiterbildungen davon betroffen sein können und für diesen Bereich die Schulträger zuständig sind. Eine Kurzumfrage im Hinblick auf die Beantwortung dieser Interpellation bei den Schulleitungen hat gezeigt, dass in den letzten drei Jahren rund die Hälfte der internen Weiterbildungen ganz oder teilweise in der Unterrichtszeit durchgeführt wurde, wobei der Unterricht insgesamt, also über alle drei Jahre, im Umfang von zwischen einem und drei Tagen ausgefallen ist. Teilweise wurde der Unterricht vor- bzw. nachgeholt. Die andere Hälfte wurde durch den Einsatz von «Bündelitag» ermöglicht.